

und Hausgenossen, bei dem Gärtner nicht mehr, als bei dem Häusler und Hausgenossen u. s. w. oder während die Zahl der Kinder, aus deren Vermehrung der hauptsächlichste Gewinn für die Dominialbesitzer entspringe, nicht im Mindesten mit dem Besitze kleinerer oder größerer Grundstücke oder mit der Art der Abstammung zusammenhänge,

b.) daß durch die Erfahrung und durch Berechnung ausser Zweifel gesetzt werde, der Gutsherr gewinne durch die §. 295. ausgeworfene Entschädigung bedeutend,

c.) daß insbesondere der Vortheil des Gesindedienstzwangs viel zu hoch angeschlagen werde, während dieser Dienstzwang in der Wirklichkeit den Berechtigten in sofern gar keinen Gewinn gewähre, als der Vortheil des geringeren Lohnes und der geringeren Kost durch die schlechtere Arbeit und die Vernachlässigungen des Interesses der Dienstherrschaft, im Vergleiche mit dem freigegebenen Gesinde, mehr als doppelt verloren gehe.

Herr Domsch hat nun seiner Seits den Antrag gestellt, daß die zweite Kammer bei der hohen Staatsregierung sich dahin verwenden wolle, daß zu dem Gesetze vom 17. März 1832. ein ergänzender Nachtrag erlassen werde und dieser bestimme, daß die Entschädigung für Aufhebung der Erbunterthänigkeit an solchen Orten, wo der Gesindezwangsdienst seither schon nicht mehr bestanden, wie für andere Gerechtsame commissarisch ausgemittelt werde.

In einer andern Eingabe (v. 15. Juli 1833.) hat derselbe noch bemerkt gemacht, daß, wie die Erfahrung lehre, jene Gesetzesdisposition so interpretirt werde, als ob ohne Unterschied die nie zu Gesindedienstzwang Verpflichteten, so wie die Personen, welche titulo oneroso unlängst erst sich vertragmäßig von dem Gesindedienstzwange befreiet haben, noch Ablösungssummen zu geben verpflichtet seyen, und deshalb hat Herr Domsch seinen Antrag auch auf Berücksichtigung dieser Fälle, bei Ergänzung des §. 295. des Ablösungsgesetzes, extendiret.

Es wurden unter solchen Umständen die Petitionen an die dritte Deputation der zweiten Kammer verwiesen, und diese erstattete ihren Bericht an die Kammer, wie derselbe S. 45 flg. der Landtags-Acten v. J. 1834. Beil. zur III. Abth. 4. Samml. sich befindet. Dieser Bericht, der nur von 4 Mitgliedern der Deputation unterschrieben und mit einem Separatvoto nicht begleitet war, kam in der Sitzung der zweiten Kammer am 12. October 1834. zum Vortrag und zur Berathung. Dessenungeachtet, daß verschiedene darin enthaltene factische Unrichtigkeiten gerügt und wider die Ansichten der Berichts-